

## **BGer 5A\_9/2019 vom 9. Januar 2019**

Bundesgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_9\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_9_2019)

FR: TF 5A\_9/2019 du 9 janvier 2019

IT: TF 5A\_9/2019 del 9 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Ferner ist zu beachten, dass das Bundesgericht nur im Zusammenhang mit der Anwendung des Bundesrechts volle Kognition hat (Art. 95 lit. a i.V.m. Art. 106 Abs. 1 BGG ). Soweit der angefochtene Entscheid auf kantonalem Recht basiert, kann nur eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden, wofür das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Im Vordergrund steht dabei die Rüge, dass das kantonale Recht willkürlich angewandt worden sei ( BGE 139 III 225 E. 2.3 S. 231; 139 III 252 E. 1.4 S. 254).

#### **E. 2**

Mit Ausnahme von Polemik (im gemeinnützigen Wohnungsbau hätten sich kommunistische Banditen und Multimillionäre eingenistet), auf welche von vornherein nicht einzutreten ist, scheinen sich die Beschwerdevorbringen einzig auf Kostenfragen (Höhe der erstinstanzlichen Gerichtskosten; Auferlegung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren; Entschädigung von Fr. 1 Mio.) zu beziehen. Die darüber hinausgehenden Rechtsbegehren werden jedenfalls nicht begründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

Auf das mit der Kostenfestsetzung in Zusammenhang stehende Anliegen des Beschwerdeführers, dass es sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit handle, ist das Obergericht mangels Begründung nicht eingetreten. Vor Bundesgericht müsste der Beschwerdeführer deshalb darlegen, dass und inwiefern er im Berufungsverfahren entsprechende Ausführungen gemacht hätte und zu Unrecht nicht darauf eingetreten worden wäre. Dies tut er nicht und er macht - abgesehen von einem Vergleich mit der Mitgliedschaft in einer Kirche - auch keine Ausführungen in der Sache. Nur der Vollständigkeit halber sei deshalb erwähnt, dass bei einem Ausschluss aus einer Baugenossenschaft offensichtlich wirtschaftliche und nicht ideelle Aspekte im Vordergrund stehen. So ist namentlich die Anfechtung des einen Stockwerkeigentümer ausschliessenden Beschlusses - was mit der vorliegenden Angelegenheit vergleichbar ist - durchwegs vermögensrechtlich ( BGE 113 II 15 E. 1 S. 17; zuletzt Urteil 5A\_534/2011 vom 13. Oktober 2011 E. 1.1).

Was sodann die konkrete Höhe der Gerichtskosten anbelangt, hat das Bezirksgericht auf die zürcherische Gebührenverordnung vom 8. September 2010, mithin auf kantonales Recht abgestellt. Mit den diesbezüglichen ausführlichen Erwägungen im angefochtenen Entscheid setzt sich der Beschwerdeführer nicht in einer dem Rügeprinzip genügenden Weise

auseinander, sondern er beruft sich auf Allgemeines (Entscheidungsspielraum der kantonalen Instanzen; Gerichtsgebühren seien von Amtes wegen festzusetzen; sie müssten in Relation zu einem Durchschnittseinkommen gesetzt werden); darauf ist nicht einzutreten. Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass die Gerichtskosten angesichts der zahlreichen vom Beschwerdeführer veranlassten Zwischenverfügungen und des insgesamt generierten gerichtlichen Aufwandes (ca. 5 cm dickes Verfahrensdossier) äusserst moderat festgesetzt wurden.

Bei der Parteientschädigung hat das Bezirksgericht im Wesentlichen auf § 11 Abs. 1 der zürcherischen Anwaltsgebührenverordnung vom 8. September 2010 abgestellt. Das Vorbringen, die Gegenpartei habe nie eine Entschädigung verlangt, ist neu und damit unzulässig ( Art. 99 Abs. 1 BGG ); vor Obergericht hatte der Beschwerdeführer hierzu noch ganz andere Ausführungen gemacht (vgl. angefochtenes Urteil S. 14 f.).

In Bezug auf den Antrag, es sei ihm zulasten der Staatskasse eine Prozessentschädigung von Fr. 1 Mio. auszurichten, hat das Obergericht bemerkt, es könne offen bleiben, ob es sich dabei um eine Art Schadenersatzforderung oder einen blossen Scherz handle. Was der Beschwerdeführer diesbezüglich vorbringt (es sei durchaus kein Scherz, schliesslich fordere das Gericht ja auch Fantasiegebühren), macht keinen ersichtlichen Sinn; inwiefern in diesem Zusammenhang irgendwelche (verfassungsmässigen oder anderweitigen) Rechte des Beschwerdeführers verletzt sein könnten, ist nicht auszumachen, undebenso wenig, inwiefern ihm im Rahmen des bundesgerichtlichen Verfahrens eine solche Entschädigung zustehen könnte.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde teils als offensichtlich unzulässig und teils als offensichtlich nicht hinreichend begründet sowie im Übrigen insgesamt auch als querulatorisch, weshalb mit Präsidialentscheid im vereinfachten Verfahren nicht auf sie einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a-c BGG ).

### **E. 4**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 und 3 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.